

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Athletik, Rasen, Kraft- und Breitensport-Kaiserslautern (ARB-KL)**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in **Kaiserslautern/ Pfalz**.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in **Kaiserslautern/ Pfalz** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, die sportliche Betätigung der Menschen. Insbesondere in der Sportart Leichtathletik, Rasenkraft- und Breitensport, der sportlichen Betätigung in der Gesellschaft. Die Angebote des Vereins sind für jeden Mensch offen.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Angebote von Training, Ausbildung und Teilnahme an Wettkämpfen, Sportangeboten, in den durch die Satzung beschriebenen Sportarten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein verpflichtet sich zum Schutz aller Mitglieder insbesondere der Kinder- und Jugend.
- (7) Verschiedene sportliche Abteilungen sind bei Gründung nicht vorgesehen, können aber bei Bedarf, aus Sicht durch den Vorstand, oder bei Wünschen der Mitglieder, durch den Vorstand genehmigt werden. Auch eine Ablehnung durch den Vorstand ohne Begründung ist möglich. Den Mitgliedern steht dann die Beschwerde in der jährlichen Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet dann endgültig. Abteilungsleiter sind ehrenamtlich ohne Vergütung tätig, und werden vom Vorstand beauftragt und können auch wieder abberufen werden.
- (8) Sobald Kinder- und Jugendliche im Verein als Mitglieder geführt werden, sind eine Kinder- und Jugendvertretung zu wählen. Die Vereinsjugend wählt in eigener Verantwortung. Die Vertretung vertritt die Vereinsjugend gegenüber dem Vorstand und der Mitgliedsversammlung. Die Vereinsjugend hat Antragsrecht gegenüber dem Vorstand und Mitgliedsversammlung, gehört aber nicht dem Vorstand an, ist kein Vorstandsorgan. Sollte eine Wahl aus Mangel an Kinder und Jugendliche nicht möglich sein, wird durch den Vorstand eine Vertrauensvertretung beauftragt, mit den Rechten und Pflichten der Jugendvertretung bis mindestens 3 Kinder/Jugendliche im Verein Mitglied sind.
- (9) Der Verein erkennt die Satzungen und Ordnungen des DOSB, DLV, DTB und Sportbund Pfalz an.
- (10) Der Verein erkennt weiter die Satzungen und Ordnungen in den jeweiligen gültigen Fassungen der Fachverbände: Leichtathletikverband Pfalz, Pfälzer Turner Bund, Rasen Kraftsport, -und Tauziehverband, und deren angegliederten Jugendverbände mit ihren Satzungen und Ordnungen an.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern

auf Lebenszeit ernennen. Der Vorstand der zur Zeit der Gründung im Amt ist, erhält durch die Satzung/Beschluss der Gründungsversammlung lebenslange Ehrenmitgliedschaft nach Ausscheiden aus dem Amt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (*bei juristischen Personen mit deren Erlöschen*), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines Monats erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Ehrenmitglieder können nur ausgeschlossen werden, wenn schwerwiegende Gründe nachweislich (durch Urteil festgestellt) vorliegen. Unter schwerwiegend wird durch die Satzung verstanden: Straftaten gemäß STGB die gegenüber Mitgliedern oder der Gesellschaft während der Mitgliedschaft ausgeübt werden, und durch Urteil der Gerichtsbarkeit festgestellt wurde.

§ 5 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Eine Änderung entscheidet die Mitgliedsversammlung.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit, können aber darauf verzichten. Der Verzicht muss bei eintreten in die Ehrenmitgliedschaft, dem Vorstand umgehend mitgeteilt werden. Dies gilt dann für die gesamte Ehrenmitgliedschaft.
- (4) Neben dem allgemeinen für alle Mitglieder geltenden Mitgliedsbeitrag ist für folgende Ausübung der Sportarten, ein Sonderbeitrag monatlich zu leisten. Leichtathletik, Rasenkraftsport, Breitensport. Der Sonderbeitrag beträgt für Leichtathletik 1,00€ monatlich, Rasenkraftsport 2,00 € monatlich, Breitensport 3,00 € monatlich. Dies gilt bis eine Änderung durch die Mitgliedsversammlung erfolgt. Die Beiträge sind zu dem Mitgliedsbeitrag zu leisten. Möchte das Mitglied mehr als 1 Sportart ausüben, gilt jeweils der höchste Zusatzbeitrag.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge sind für jedes Mitglied gleich, und unterscheidet nicht zwischen aktiv, nicht aktiv, Kind, Jugendliche oder Erwachsene. Diese Regelung gilt bis eine Satzungsänderung durch die Mitgliedsversammlung erfolgt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand (1 Person) und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht bei Gründung des Vereins aus dem 1 Vorstand. Diese Regelung gilt bis die Mitgliedsversammlung etwas anderes bestimmt. Treten Änderungen ein gemäß §8 Abs.1, so ist auch die Satzung anzupassen und dies dem zuständigen Registergericht zu melden.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen allein (Alleinvertretungsvollmacht). Um eine reibungslose Geschäftsführung zu gewährleisten (Bescheinigungen über sich selbst, Trainer/Übungsleiter-Verträge,) wird der Vorstand vom Verbot §181 BGB, bis die Mitgliederversammlung etwas anderes bestimmt, befreit. Sollte der Vorstand absehbar dauerhaft ausfallen und er nicht in der Lage ist eine Mitgliedsversammlung einzuberufen die einen neuen Vorstand wählt, so ist umgehend beim

Amtsgericht ein Notvorstand zu beantragen.

(3) Dem Vorstand kann eine Vergütung gezahlt werden. Diese darf die Höhe der jeweiligen zum Zeitpunkt gültigen Ehrenamtspauschale bzw. gesetzliche Vorgaben für Ehrenamt nicht überschreiten. Ist der Vorstand zusätzlich als Übungsleiter/ Trainer tätig, kann er gemäß §9 e) vergütet werden, muss sich aber zwischen einer Vergütung entscheiden. Es dürfen nicht beide Bezüge gleichzeitig beansprucht, gezahlt werden.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen, die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Kassenführung, Buchhaltung und die Anfertigung des Jahresberichts, d) die Aufnahme neuer Mitglieder. e) Der Vorstand hat das Recht für den Sportbetrieb notwendige Übungsleiter/Trainer zu beauftragen. Hierzu kann er Übungsleiterverträge abschließen. Es sollen Verträge - Übungsleiter nebenberuflich Sport verwendet werden, die für das Ehrenamt Sport konzipiert sind. Dem Übungsleiter/Trainer dürfen maximal 6,00€/Zeitstunde in Bezug der Übungsleiter-Ehrenamtspauschale gezahlt werden. Es gelten die zum Zeitpunkt jeweiligen gültige gesetzliche Höchstgrenzen. Der Vorstand führt alle notwendigen Geschäfte des Vereinsbetriebs und trifft die notwendigen Entscheidungen in alleiniger Verantwortung. Auch kann der Vorstand in eigener Entscheidung Angebote konzipieren wie bspw. Ballschule, Rechenschaft ist gegenüber der jährlichen Mitgliederversammlung abzulegen.

§ 10 Bestellung des Vorstands

(1) Der Vorstand wird erstmals von der Gründungsversammlung bei der gleichzeitig die Mitgliedsversammlung stattfindet, und zukünftige Vorstände von der nächsten folgenden Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstand kann nur ein Mitglied des Vereins sein; mit Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand der den Verein alleine vertritt, kann alleine beschließen, solange §8 der Satzung dies bestimmt. Er muss allerdings bei der Mitgliedsversammlung Bericht ablegen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten: a) Änderungen der Satzung, b) die Festsetzung einer/der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge, c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem

Verein, d) die Wahl und die Abberufung des Vorstands, e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands. f) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von dreiviertel der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins ist der Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kaiserslautern, die es **unmittelbar und ausschließlich** für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Die Vereinssatzung besteht bei Gründung aus §1 bis §15 insgesamt 4 Blatt DIN4

Geändert wurden am 19.12.2025 in der Satzung §15 Ziffer (1) Bei Auflösung des Vereins (...) in Ziffer (2) mit Textänderung. Und Ziffer (1) Die vorstehenden (...) in Ziffer (3) ohne Textänderung

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 19.12.2025

67663 Kaiserslautern, 19.12.2025

